



Gemeinde Pontresina
Vschinauncha da Puntraschigna

Tourismusgesetz der Gemeinde Pontresina

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 1. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	
Art. 1 Zweck.....	4
Art. 2 Begriffe.....	4
II. Organisation und Kompetenzen	
<i>a) Gemeindeversammlung</i>	
Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlung	4
<i>b) Gemeindevorstand</i>	
Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstands	4
Art. 5 Rechenschaftsablegung.....	4
<i>c) Tourismusrat</i>	
Art. 6 Tourismusrat.....	5
Art. 7 Budget/Ausgaben	5
Art. 8 Vertretung / Unterschriftsberechtigung.....	5
Art. 9 Einberufung von Sitzungen.....	5
Art. 10 Protokoll	5
Art. 11 Zusammenarbeit mit Gemeindevorstand	5
<i>d) Geschäftsführung</i>	
Art. 12 Funktion der mit der Geschäftsführung betrauten Personen	6
Art. 13 Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers	6
Art. 14 Periodische Berichterstattung des Geschäftsführers.....	6
Art. 15 Teilnahme des Geschäftsführers an Sitzungen	6
<i>e) Gemeindesteueramt</i>	
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindesteueramts.....	6
III. Kur- und Sporttaxen	
Art. 17 Individuelle Gästetaxe	6
Art. 18 Befreiung	6
Art. 19 Jahrespauschale	7
Art. 20 Ansätze individuelle Gästetaxe	7
Art. 21 Ansätze Jahrespauschale	7
Art. 22 Fälligkeit, Einzug und Ablieferung der Gästetaxe	7
Art. 23 Fälligkeit und Ablieferung der Jahrespauschale	7
Art. 24 Verwendung der Kur- und Sporttaxen	8
IV. Wirtschaftsförderungsabgaben	
Art. 25 Abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe	8
Art. 26 Übrige Abgabepflichtige	8
Art. 27 Ansätze für Abgabepflichtige gemäss Art. 25	8
Art. 28 Ansätze für Abgabepflichtige gemäss Art. 26	9
Art. 29 Fälligkeit, Einzug und Ablieferung der Wirtschaftsförderungsabgabe	10
Art. 30 Verwendung der Abgabe für die Wirtschaftsförderung	10
V. Gemeindebeiträge	
Art. 31 Gemeindebeiträge	11
VI. Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 32 Kontrollen/Auskunftspflicht.....	11

Art. 33	Bestimmung der Pflichtigen in zeitlicher Hinsicht	11
Art. 34	Ausnahmen	11
Art. 35	Ermessenstaxation	11
Art. 36	Differenzen	11
Art. 37	Rechtskräftige Verfügungen	11

VII. Widerhandlungen und Rechtsmittel

Art. 38	Widerhandlungen	12
Art. 39	Rechtsmittel	12

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40	Anpassung der Ansätze	12
Art. 41	Verzugs- und Vergütungszins/Mahngebühren	12
Art. 42	Subsidiäres Recht	12
Art. 43	Übergangsrecht	12
Art. 44	Schlussbestimmungen	12

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck Die Gemeinde Pontresina erhebt zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes eine Kur- und Sporttaxe sowie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Finanzierung des Tourismusmarketings eine Wirtschaftsförderungsabgabe.

Begriffe

Art. 2

¹Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche in der Gemeinde Pontresina übernachtet und dort weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil hat.

²Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Als Beherberger gilt auch der Eigentümer einer Zweitwohnung, sofern und soweit er diese einem Gast gegen Entgelt überlässt (Parahotellerie).

³Als Zweitwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohneinheiten (Haus, einzelne Wohnungen oder einzelne Zimmer), welche von Personen genutzt werden, welche in Pontresina weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuerdomizil haben.

II. Organisation und Kompetenzen

a) Gemeindeversammlung

Art. 3

Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung entscheidet im Rahmen von Leistungsaufträgen über die Auslagerung gewisser in diesem Gesetz vorgesehene Aufgaben an eine geeignete regionale oder überregionale Organisation für die touristische Vermarktung.

²Für die Abgeltung dieses Leistungsauftrages können sowohl die Mittel aus der Wirtschaftsförderungsabgabe wie auch allgemeine Mittel beansprucht werden.

b) Gemeindevorstand

Art. 4

Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstandes

¹Dem Gemeindevorstand obliegt unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen grundsätzlich der Vollzug dieses Gesetzes und die Aufsicht über Tourismusrat und Pontresina Tourismus.

²Der Gemeindevorstand erlässt im Rahmen eines Reglements Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere über Organisation und Aufgaben von Tourismusrat und Pontresina Tourismus sowie über die Art der Erhebung der in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben (z.B. Art der Meldung über relevante Gästedaten wie Logiernächte, Herkunft der Gäste und dergleichen).

Art. 5

Rechenschaftsablegung

¹Der Gemeindevorstand legt der Gemeindeversammlung jährlich über die Verwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben Rechenschaft ab.

c) Tourismusrat

Art. 6

¹Der Tourismusrat besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich gemäss Art. 52 der Gemeindeverfassung. Tourismusrat

²Für die Beschlussfähigkeit des Tourismusrats gilt Art. 32 der Gemeindeverfassung.

³Jedes Mitglied des Tourismusrates steht mindestens einem Ressort vor.

⁴Es bestehen folgende Ressorts:

- a) Angebote und Events
- b) Kongressservice
- c) Lokales Marketing
- d) Infrastruktur Rondo
- e) Touristische Infrastruktur
- f) Finanzen

Der Tourismusrat bestimmt bei Bedarf weitere Ressorts.

Art. 7

¹Der Tourismusrat erstellt für die Bereiche Tourismus zu Handen des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung ein Budget. Budget/Ausgaben

²Der Tourismusrat ist berechtigt, die im Budget vorgesehenen Ausgaben in den Bereichen von Art. 6 Abs. 4 lit. a, b und c tätigen. Die Ausgabenkompetenz für lit. d und e steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu.

³Ausgaben, welche im Voranschlag nicht budgetiert sind, müssen vorgängig vom Gemeindevorstand und je nach ihrer Höhe als Nachtragskredit auch von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Art. 8

¹Der Präsident des Tourismusrats vertritt die Gemeinde im Bereich der Zuständigkeit des Tourismusrates (Art. 6 Abs. 4 lit. a, b und c) in Absprache mit dem/der Gemeindevorpräsidenten/in nach aussen. Vertretung, Unterschriftsberechtigung

²Der Präsident des Tourismusrats bzw. sein Stellvertreter, der Verwaltungsfachvorsteher Tourismus und der Geschäftsführer zeichnen kollektiv zu zweien.

³Weitere diesbezügliche Details werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 9

Der Präsident des Tourismusrats beruft die Sitzungen des Tourismusrats ein, wenn es die Geschäfte verlangen oder wenn zwei Tourismusratsmitglieder oder der Geschäftsführer mit einem Tourismusratsmitglied eine Sitzung beantragen. Einberufung von Sitzungen

Art. 10

¹Über die Sitzungen des Tourismusrates wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt, welches an einem der nächsten Sitzungen zu genehmigen ist. Protokoll

²Das genehmigte Protokoll des Tourismusrats wird dem Gemeindevorstand innert 20 Tagen zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 11

¹Die Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand wird in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz umschrieben. Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand

²Der Verwaltungsfachvorsteher Tourismus orientiert den Gemeindevorstand regelmässig über die im Tourismusrat laufenden und abgeschlossenen Geschäfte.

d) Geschäftsführung

Funktion der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Art. 12

Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die operative Leitung von Pontresina Tourismus. Er ist in seinem Amt direkt dem Verwaltungsfachvorsteher unterstellt.

Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers

Art. 13

Die Aufgaben und die Pflichten der mit der Geschäftsführung betrauten Personen werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz umschrieben, so namentlich bezüglich Funktionendiagramm und Stellenbeschrieb.

Periodische Berichterstattung des Geschäftsführers

Art. 14

Der Geschäftsführer erstattet dem Verwaltungsfachvorsteher periodischen Bericht

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über die Finanzen

Teilnahme des Geschäftsführers an Sitzungen

Art. 15

Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Tourismusrates und allfälliger Arbeitsgruppen beratend teil und führt das Protokoll.

e) Gemeindesteueramt

Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindesteueramtes

Art. 16

Dem Gemeindesteueramt obliegt die Veranlagung und der Einzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben.

III. Kur- und Sporttaxen

Individuelle Gästetaxe

Art. 17

Jeder in Pontresina bei einem Beherberger entgeltlich übernachtende Gast hat für die Bereitstellung und die Benutzung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen pro Logiernacht eine Kur- und Sporttaxe in Form einer individuellen Gästetaxe (nachstehend als Gästetaxe bezeichnet) zu entrichten.

Befreiung

Art. 18

Von der individuellen Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder unter zwölf Jahren
- b) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in Pontresina aufhalten;
- c) Personen, die mit Aufenthaltsbewilligung oder zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in Pontresina weilen;

- d) Personen, deren Übernachtung vom Kur- und Verkehrsverein Pontresina oder der Gemeinde Pontresina bezahlt wird;
- e) Bettlägerige Patienten von Spitälern, Pflegeheimen, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben.

Art. 19

Eigentümer von Zweitwohnungen, welche diese entweder selbst nutzen oder unentgeltlich durch ihre Familienmitglieder, Angehörige und Gäste nutzen lassen, haben für die Bereitstellung und Benutzung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen eine obligatorische Jahrespauschale (nachstehend als Jahrespauschale bezeichnet) zu entrichten. Analoges gilt für die in der Gemeinde während mindestens einer Saison stationierten Wohnwagen. Jahrespauschale

Art. 20

Gäste haben pro Übernachtung folgende Taxen zu entrichten: Ansätze
individuelle
Gästetaxe

A: In Hotels und Aparthotels Kur- und Sporttaxe

1- bis 5-Stern-HotelsCHF 3.10

B: In der Parahotellerie

- FerienhäuserCHF 3.10

- FerienwohnungenCHF 3.10

- PrivatzimmerCHF 3.10

C: In Jugendlager:

Gruppen von Jugendlichen im Klassenverband im Alter von 12 bis 20 JahrenCHF 1.55

D: In Jugendherbergen:

Jugendliche ab 12 Jahren und ErwachseneCHF 3.10

E: Auf Zeltplätzen sowie in Wohnwagen und WohnmobilenCHF 3.10

Art. 21

Die Eigentümer von Zweitwohnungen haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts pro Jahr folgende Taxen zu entrichten: Ansätze
Jahrespauschale

a) für 1 bis 1 ½ Zimmerwohnungen und Wohnwagen CHF 400.-

b) für 2 bis 2 ½ Zimmerwohnungen CHF 600.-

c) für 3 bis 3 ½ Zimmerwohnungen CHF 800.-

d) für 4 bis 4 ½ Zimmerwohnungen CHF 1000.-

e) für 5 und mehr Zimmerwohnungen CHF 1200.-

Art. 22

¹Der Beherberger ist berechtigt und verpflichtet, die Gästetaxe von den abgabepflichtigen Gästen einzufordern. Fälligkeit, Einzug
und Ablieferung
der Gästetaxe

²Die Gästetaxen werden nach Beendigung des Aufenthalts des Gastes fällig und sind der Gemeinde bis Ende des Folgemonats abzuliefern. Der Beherberger haftet der Gemeinde hierfür solidarisch.

³Der Beherberger hat über die Belegung seiner Lokalitäten mit Gästen genaue Kontrolle zu führen.

Art. 23

Die Jahrespauschalen für Zweitwohnungen werden per Ende Jahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Fälligkeit und
Ablieferung der
Jahrespauschale

Art. 24

Verwendung
der Kur- und Sport-
taxen

¹Die Einnahmen aus den Kur- und Sporttaxen werden zur Stärkung sowie zur Standortförderung des Kur-, Ferien- und Sportortes Pontresina verwendet. Sie sind namentlich für folgende Aufgaben zu verwenden:

1. Mitarbeiter-, Sach- und Infrastrukturaufwand eines Tourismusbüros.
2. Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen aller Art.
3. Zum Schutz und zur Pflege der Ortsmarke Pontresina
4. Bau und Unterhalt von Kur-, Kultur- und Sportanlagen.

²Die Einnahmen aus den Kur- und Sporttaxen dürfen weder zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben noch für Werbezwecke für den Kur-, Ferien- und Sportort Pontresina verwendet werden.

IV. Wirtschaftsförderungsabgabe

Art. 25

Abgabepflichtige
Beherbergungs-
betriebe

Sämtliche Beherberger haben eine Wirtschaftsförderungsabgabe zu entrichten. Diese wird pro Logiernacht des Gastes bemessen.

Art. 26

Übrige
Abgabepflichtige

Eine Wirtschaftsförderungsabgabe haben ferner zu entrichten:

¹Inhaber von Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungsagenturen, Bergbahnen und Skiliftunternehmungen sowie alle übrigen Selbstständig-Erwerbenden wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und Immobilienhändler, Privatskilehrer und Bergführer.

²Dazu sind auch die in Pontresina tätigen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen sowie Auktionäre und das Wandergewerbe zu zählen, die ihren Hauptsitz ausserhalb von Pontresina haben, ferner auch Restaurationsbetriebe, die einem Hotel angeschlossen sind. Als Restaurationsbetriebe gelten alle öffentlichen Lokale, die gemäss den einschlägigen gastgewerblichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen. Zu dieser Kategorie gehören auch auswärtige Betriebe aller Art, die unter dem Namen Pontresina auftreten. Von den in diesem Artikel aufgeführten Personen wird die Wirtschaftsförderungstaxe erhoben aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe und einer Taxe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen einschliesslich Familienmitglieder, aber ohne Geschäftsinhaber (Lehrlinge und Praktikanten werden mit einem Ansatz von 50% berechnet).

³Der Jahresdurchschnitt wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Personen} \times \text{monatliche Beschäftigungsdauer}}{12}$$

12

Art. 27

Ansätze für
Abgabepflichtige
gem. Art. 25

Für die Abgabepflichtigen gemäss Art. 25 gelten folgende Ansätze pro Logiernacht:

A: In Hotels und Aparthotels Kur- und Sporttaxe

1- bis 5-Stern-Hotels CHF -.65

B: In der Parahotellerie

- Ferienhäuser CHF -.50

- Ferienwohnungen CHF -.50

- Privatzimmer CHF -.50

C: In Jugendlager:

Gruppen von Jugendlichen im Klassenverband im Alter von 12 bis 20 Jahren CHF -.50

D: In Jugendherbergen:

Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene CHF -.65

E: Auf Zeltplätzen sowie in Wohnwagen und Wohnmobilen CHF -.50

Art. 28

¹Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 26 gelten folgende Ansätze pro Jahr:

Ansätze für
Abgabepflichtige
gem. Art. 26

Kategorie I

Kleinbetriebe mit ein bis zwei Beschäftigten, die nicht in einer der nachfolgenden Kategorien aufgeführt sind oder sinngemäss zugeteilt werden können.

Grundtaxe CHF 244.-

Abgabe pro Person CHF 90.-

Kategorie II

Handwerksbetriebe

Handelsgeschäfte für Lebensmittel, Fotos, Optik, Blumen, Eisenwaren, Tabak, Souvenir, Sport, Mode, Textilien, Kioske, Coiffeurgeschäfte, usw. Garagen, Transportbetriebe, Bergbahnen, Skischulen, Reisebüros und Skilifte.

Grundtaxe CHF 438.-

Abgabe nach Betriebsgrösse

1-10 Beschäftigte (pro Person) CHF 90.-

11-15 Beschäftigte (pauschal) CHF 973.-

16-20 Beschäftigte (pauschal) CHF 1118.-

21-25 Beschäftigte (pauschal) CHF 1264.-

26-30 Beschäftigte (pauschal) CHF 1410.-

31-35 Beschäftigte (pauschal) CHF 1556.-

36-40 Beschäftigte (pauschal) CHF 1702.-

41-45 Beschäftigte (pauschal) CHF 1848.-

46-50 Beschäftigte (pauschal) CHF 1994.-

51-55 Beschäftigte (pauschal) CHF 2140.-

56-60 Beschäftigte (pauschal) CHF 2286.-

61 und mehr Beschäftigte (pauschal) CHF 2431.-

Kategorie III

Handelsgeschäfte für Schmuck und Uhren, Galerien, Apotheken, Drogerien, Parfümerien usw.

Freie Berufe wie Ärzte, Ingenieure, Architekten, Agenten, Anwälte, Treuhänder, Immobilienhändler, Makler und Versicherungsagenturen usw. sowie Auktionäre für in Pontresina durchgeführten Auktionen von Schmuck und Kunstgegenständen.

Grundtaxe CHF 875.-

Abgabe nach Betriebsgrösse:

1-10 Beschäftigte (pro Person) CHF 90.-

11-15 Beschäftigte (pauschal) CHF 973.-

16-20 Beschäftigte (pauschal) CHF 1118.-

21-25 Beschäftigte (pauschal) CHF 1264.-

26-30 Beschäftigte (pauschal) CHF 1410.-

31-35 Beschäftigte (pauschal) CHF 1556.-

36-40 Beschäftigte (pauschal) CHF 1702.-

41-45 Beschäftigte (pauschal) CHF 1848.-

46-50 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1994.-
51-55 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2140.-
56-60 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2286.-
61 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2431.-

Kategorie IV

Banken

Grundtaxe CHF 1945.-

Abgabe nach Betriebsgrösse:

1-20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1945.-
21-40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2918.-
41-60 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 3890.-
61-80 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 4862.-
81 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF 5834.-

Kategorie V

Restaurationsbetriebe

Grundtaxe CHF 292.-

Abgabe nach Betriebsgrösse:

1- 5 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 292.-
6-10 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 486.-
11-15 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 681.-
16-20 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 875.-
21-25 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1070.-
26-30 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1264.-
31-35 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1556.-
36-40 Beschäftigte	(pauschal)	CHF 1848.-
41 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	CHF 2140.-

²Betriebe, die in der oben genannten Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach der Unternehmungsstruktur sinngemäss einzuordnen sind. Gegen diese Einordnung stehen dem Abgabepflichtigen die in Art. 39 umschriebenen Rechtsmittel offen.

Art. 29

Fälligkeit, Einzug und Ablieferung der Wirtschaftsförderungsabgabe

¹Der Einzug der Wirtschaftsförderungsabgabe der Beherberger erfolgt analog zur Regelung für die Gästetaxe (Art. 22).

²Die Jahrespauschale für die Wirtschaftsförderungsabgaben werden per Ende Jahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage gelten die Zahlen des vorangegangenen Jahres. Die Betriebe werden durch die Zustellung eines Formulars aufgefordert, die entsprechenden Angaben zu melden.

Art. 30

Verwendung der Abgabe für die Wirtschaftsförderung

Die Einnahmen aus der Abgabe für Wirtschaftsförderung sind für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Pontresina sowie für das Marketing einzusetzen. Die Bearbeitung der touristischen Märkte, die Pflege des zugkräftigen Ortsnamens sowie die Förderung sportlicher und kultureller Anlässe sollen die Konkurrenzfähigkeit von Pontresina sicherstellen.

V. Gemeindebeiträge

Art. 31

Die Gemeinde leistet sowohl zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes als auch zur Tourismusförderung und das Marketing Beiträge. Diese Beiträge sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Gemeindebeiträge

VI. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 32

¹Das Gemeindesteueramt oder die von ihm eingesetzten Kontrollorgane sind berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Ferner ist ihnen Zugang zu den in diesem Zusammenhang interessierenden Räumlichkeiten zu gewähren.

Kontrollen/
Auskunftspflicht

²Dem Gemeindesteueramt oder den von ihm eingesetzten Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Sie bezeichnen die Art und Weise der Auskunftserteilung und die zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 33

Die Abgaben sind von jenen Personen zu bezahlen, welche im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Betriebsinhaber sind.

Bestimmung der
Pflichtigen in
zeitlicher Hinsicht

Art. 34

Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere beim Vorliegen einer unverhältnismässigen Härte, in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin die Abgaben reduzieren oder erlassen.

Ausnahmen

Art. 35

¹Das Gemeindesteueramt veranlagt nach pflichtgemäsem Ermessen, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Ermessenstaxation

²Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 36

Entstehen aus der Anwendung dieses Gesetzes unlösbare Differenzen, entscheidet der Gemeindevorstand die Angelegenheit im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung, soweit die Angelegenheit nicht in den Kompetenzbereich des Gemeindesteueramtes fällt. Ist Letzteres der Fall, entscheidet dieses.

Differenzen

Art. 37

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindevorstandes und des Gemeindesteueramtes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Rechtskräftige
Verfügungen

VII. Widerhandlungen und Rechtsmittel

Art. 38

Widerhandlungen

¹Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ahndet der Gemeindevorstand mit Busse bis zu 10'000 Franken.

²Bei Vorliegen von Gewinnsucht ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

³Hinterzogene Abgaben sind nebst Zins nachzuzahlen.

Art. 39

Rechtsmittel

¹Gegen sämtliche gestützt auf dieses Gesetz erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindesteuernamt (bei Veranlagungen) bzw. beim Gemeindevorstand (bei den übrigen Verfügungen) Einsprache erhoben werden.

²Einspracheentscheide können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

³Anfechtbare Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40

Anpassung
der Ansätze

¹Die Gemeindeversammlung ist befugt, die Ansätze für die Gästetaxen und die Wirtschaftsförderungsabgaben bis max. 10% zu erhöhen oder zu reduzieren.

²Die neuen Ansätze sind bis zum 30. Juni eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft.

Art. 41

Verzugs- und
Vergütungszins,
Mahngebühren

¹Für die nicht innert der festgelegten Zahlungsfrist beglichenen Taxen wird ein Verzugszins zusätzlich allfälliger Mahngebühren berechnet.

²Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

³Verzugs- und Vergütungszinsen richten sich nach den einschlägigen Ansätzen der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 42

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 43

Übergangsrecht

Die Regelung über die Organisation und Kompetenzen (Ziff. II) tritt rückwirkend auf den 1. 1. 2014 in Kraft, die restlichen Bestimmungen auf den 1. 1. 2016.

Art. 44

Schluss-
bestimmungen

¹Dieses Tourismusgesetz ist am 1. Dezember 2015 durch die Gemeindeversammlung von Pontresina verabschiedet und am 22. Dezember 2015 von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Es ersetzt das von der Gemeindeversammlung

am 28. 6. 2006 verabschiedete und am 19. 9. 2006 von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigte Gesetz über die Kur- und Sporttaxen und die Wirtschaftsförderung (Tourismusgesetz).

²Das neue Gesetz tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber